

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 708/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Abraham (Adolf) S t [REDACTED],

2. Uri S t [REDACTED],

beide wohnhaft in Tel-Aviv/Jaffa, Ha[REDACTED] Str. [REDACTED],  
Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]

**g e g e n**

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 106,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 14. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

#### G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Kläger beanspruchen als Erben der 1964 verstorbenen Verfolgten den Unterschiedsbetrag an rückständiger Berufsschadensrente und Entschädigung für die zurückliegende Zeit, der sich bei Einreihung in den gehobenen Dienst statt wie im angefochtenen Bescheid in mittlerem Dienst errechnet. Darüber hinaus verlangt der Kläger zu 2) als Sohn eine Waisenrente (§ 63 BSG); insoweit liegt noch kein Bescheid der Entschädigungsbehörde vor.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, hinsichtlich des höheren "Rentenjahresbetrages" und der Waisenrente als unzulässig. Im Berufungsverfahren hat der Beklagte um die Zurückweisung der Berufung gebeten, ohne sich zum Antrag auf Waisenrente sachlich zu erklären.

Der Berufungsrichter hat die Abweisung der Klage auf Waisenrente als unzulässig bestätigt. Er verneint ein Prozessverhalten des Beklagten, das den fehlenden Ablehnungsbeschcheid der Entscheidungsbeförde hätte ersetzen können. Das ist richtig. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor. Es gibt keine Erklärung des Beklagten im Prozess, die zum Ausdruck bringt, daß er der Klage auf Waisenrente aus sachlichen Gründen entgegengetreten (BGR Fam 1963, 468 Nr. 22).



beabsichtigt hatte, mehr als sieben Stunden täglich für die Berufsarbeit zu erübrigen.

Diese Einkommensschätzung (§ 287 ZPO) fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Der Berufungsrichter hat beachtet, daß die Verfolgte erst am Anfang der selbständigen Ausübung ihres Berufes als Heilgymnastin und Masseuse stand (§ 76 Abs. 1 Satz 3 BRG). Soweit die Beschwerde demgegenüber geltend macht, daß die Verfolgte ihre Berufstätigkeit als Gymnastiklehrerin nicht habe ausbauen können, weil sie nur jüdischen Schülern Gymnastikunterricht habe erteilen dürfen, geht sie von einem anderen Sachverhalt aus, als ihn das Berufungsgericht festgestellt hat. Noch in der Berufungsschrift ist die Schädigung dahin beschrieben, daß nach der Abschlußprüfung als Gymnastiklehrerin der Kreis der "Patienten" nicht wesentlich habe vergrößert werden können. Die Folgerungen, die die Beschwerde aus dem erreichten Ausbildungsabschluß zieht, sind hier für die Einreihung unerheblich. Der Senator für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung in Berlin gab Auskunft über das Regaleinkommen in einem Beruf, den die Verfolgte nicht ausübte. Außerdem unterschied sich ihre Ausbildung von derjenigen, die dieser Auskunft zugrundegelegt war (in der Regel dreijährige Ausbildung an der Hochschule für Leibesübungen mit staatlicher Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf).

Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor. Das in dem tatsächlich ergriffenen Beruf als Heilgymnastin und Masseuse erzielt-

bare Einkommen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 der 3. DV-BGG) ist auf Grund der Auskunft des Verbandes deutscher Physiotherapeuten vom 5. März 1971 und der Angaben des Zeugen Fu mit 3.600 RM festgestellt. Auf eine genaue Festlegung des Zeitpunktes, in dem die Anfangsschwierigkeiten überwunden gewesen wären, kommt es hier nicht an. Der Berufsungsrichter ist davon überzeugt, daß für die Verfolgte in ihren Verhältnissen auch bei jahrelanger ungestörter Berufstätigkeit nicht mehr als 3.600 RM erreichbar gewesen wären. Das trägt seine Entscheidung.

Die Nichtberücksichtigung der Auskunft des Landesverbandes Berlin e.V. im Zentralverband Krankengymnastik e.V. betrifft das Verfahren im Berufsungsrechtszug; die gerügte Verletzung des § 176 Abs. 1 BGG und der §§ 286, 287 ZPO rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Henkel